

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Dem Verkauf unserer Produkte liegen ausschließlich diese Geschäftsbedingungen zugrunde, auch wenn wir den etwaigen abweichenden Einkaufsbedingungen des Bestellers im Einzelfall nicht widersprochen haben. Spätestens mit der Annahme unserer Produkte gelten diese Bedingungen vom Besteller als vorbehaltlos angenommen. Dies gilt auch für den Fall eines vorangegangenen Widerspruchs.

2. Angebote

Unsere Angebote erfolgen freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich für eine genannte Zeitspanne als verbindlich abgegeben sind. Ein Kaufvertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

3. Preise

Es gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern keine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Die Preise gelten ab Werk Heidelberg. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

4. Versand und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt ausschließlich auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Mit der Lieferung der Produkte an den Spediteur geht die Gefahr auf den Besteller über. Verzögert sich die Versendung oder Abnahme versandbereiter Ware aus Gründen die der Besteller zu vertreten hat geht die Gefahr bereits mit Zugang der Versandbereitschaft auf ihn über.

5. Exportgenehmigung

Abhängig von der Konfiguration der Maschine kann eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich sein. Für die rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen Dokumente zur Beantragung der Genehmigung ist der Besteller verantwortlich. Verzögerungen bei der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung, die auf verzögerte Zustellung der erforderlichen Unterlagen beruhen, können die vereinbarte Lieferfrist verlängern. Sollte das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eine Ausfuhrgenehmigung verweigern, gilt der Vertrag als hinfällig.

6. Liefertermine

Als vereinbart gilt ein genannter Zeitraum, es sei denn ein genaues Lieferdatum wurde schriftlich vereinbart. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Ware bis zum Ende des Lieferzeitraums das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft hierfür angezeigt worden ist. Unvorhergesehene Hindernisse, die wir trotz der individuell entsprechenden Sorgfalt nicht abwenden konnten, verlängern die Lieferfrist angemessen. Diese Regelung findet auch bei Lieferverzug Anwendung. Unerheblich hierfür ist, ob die Hindernisse bei Heidelberg Instruments oder einem unserer Vorlieferanten eingetreten sind.

Wird die Lieferung durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich sind wir von unserer Lieferverpflichtung befreit. Bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse kann der Besteller nach Stellung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

7. Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Rückgabe

Unsere Rechnungen für Maschinen und Zusatzprodukte sind, sofern nicht anders vereinbart, zu 30% bei Auftragserteilung, 60% bei Lieferung und 10% nach Abnahme vor Ort netto zahlbar. Alle anderen Leistungen sind sofort netto zahlbar. Bei Zahlungsverzug sind vom Besteller Verzugszinsen in banküblicher Höhe zu entrichten. Sollten uns nach Erteilung eines Auftrages Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers rechtfertigen, sind wir berechtigt die bestellte Ware nur gegen Vorkasse auszuliefern und weitere Bestellungen von der entsprechenden vorausgegangen Rechnungsbegleichung abhängig zu machen. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen Forderungen aufrechnen, bzw. ein Zurückbehaltungsrecht ausüben für Ansprüche, die aus dem selben Vertragsverhältnis beruhen. Zur Rückgabe der Ware ist der Besteller nur berechtigt, wenn hierzu zuvor eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie Begleichung aller bestehenden und zukünftigen Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Besteller (einschließlich der Gutschrift eventueller Schecks und Wechsel), bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum (Vorbehaltsware). Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern, sofern er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Andernfalls sind wir berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Der Besteller hat in diesem Fall kein Recht auf Besitz der Ware und berechtigt uns, unbeschadet seiner Zahlungsverpflichtung, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und den Überschuss ihm gut zu schreiben. Besteller treten bereits mit dem Kauf der Vorbehaltsware, die aus ihrer Weiterveräußerung erwachsenen Forderungen an uns ab. Der Besteller bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt, muss uns jedoch auf Verlangen die Höhe dieser Forderung und die Namen der entsprechenden Kunden unverzüglich und vollständig mitteilen.

9. Angaben

Alle schriftlichen oder mündlichen Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte erfolgen nach bestem Wissen. Hierbei handelt es sich jedoch nur um unsere Erfahrungswerte, die nicht verbindlich sind. Der Besteller hat sich vielmehr selbst durch eigene Prüfung von der Eignung der Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen.

10. Gewährleistung

Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen sind uns unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Auslieferung der Ware, schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gelten die Produkte als mangelfrei angenommen. Verdeckte Mängel müssen uns nach Entdeckung unverzüglich mitgeteilt werden.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge eines üblichen Verschleißes und infolge von unsachgemäßem Gebrauch oder Instandsetzung. Bei begründeter und rechtzeitiger Beanstandung werden wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung leisten; weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden sind ausgeschlossen.

11. Produkthaftung

Nach dem Produkthaftungsgesetz haftet Heidelberg Instruments für Schäden, die durch unsere fehlerhaften Produkte entstanden sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die Montage- und Betriebsanleitungen in allen Punkten beachtet wurden und sich alle Teile im Originalzustand befinden.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort, Zahlungsort und Gerichtsstand, auch für Wechsel und Scheckklagen, ist soweit zulässig, Heidelberg. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die „Haager Einheitlichen Kaufgesetze“ sind ausgeschlossen. Ergänzend gelten die aktuellen Incoterms.

13. Datenschutz

Die geschäftlichen Daten des Bestellers werden nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

14. Schlussbestimmung

Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Verbindlichkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im übrigen nicht.

Januar 2013